

Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Info 2018

**Versorgungswerk der Steuerberater
in Baden-Württemberg**

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sophienstraße 13
70178 Stuttgart

Telefon: 07 11 / 2 22 49 69 - 0
Telefax: 07 11 / 2 22 49 69 - 8
E-Mail: service@stbv-bw.de
Internet: www.stbv-bw.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dieser Mitgliederinformation berichten wir Ihnen, wie üblich, über den Jahresabschluss des Vorjahres. Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 zeigt weiter eine solide Entwicklung unseres Versorgungswerks. Sowohl bei den Mitgliederzahlen, als auch beim Vermögen liegt wieder ein stetig anhaltendes Wachstum vor. Die Leistungen aus Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten sind trotz langsamen Anwachsens weiter relativ gering, so dass die Beitragseinnahmen zum größten Teil in die Vermögensanlage fließen. Inzwischen zählt das Versorgungswerk, Stand September 2018, 6.814 aktive Mitglieder.

Bei der Kapitalanlage wurde im Kalenderjahr 2017 bei den zwei Wertpapierspezialfonds ein ROI von 2,67 % (Vorjahr 2,68 %) bzw. 3,80 % (Vorjahr 1,13 %) erwirtschaftet. Dies zeigt weiter, wie schwierig die Erzielung von Kapitalerträgen bei festverzinslichen Wertpapieren als Hauptbestandteil der Kapitalanlage des Versorgungswerks bei dem nun schon einige Jahre andauernden Niedrigzinsniveau ist, obwohl der Aktienanteil in den Wertpapierspezialfonds in 2017 bei 26,0 % gehalten wurde. Die Beteiligung an Immobilienspezialfonds wurde weiter auf rund 9,9 % des Kapitalanlagevolumens ausgebaut. Die Fondsperformance (IRR) der drei Immobilienfonds bewegte sich in 2017 zwischen 4,62 % und 8,74 %.

Auch in 2018 ist die Vermögensanlage stark von der Entwicklung an den wechselhaften Kapitalmärkten beeinflusst. Es bestehen weiterhin erhebliche geopolitische Risiken, die kaum prognostizierbar sind. Der Aktienmarkt war deshalb im ersten Halbjahr sehr volatil. Die Renditeentwicklung bei den Rentenpapieren gestaltet sich schwierig aufgrund des bestehenden Zinsänderungsrisikos. Den Risiken im Bereich der Vermögensanlage kann nur durch Mischung und Streuung, Verminderung von Bonitätsrisiken sowie Ausbau der stillen Reserven mittels einer vorsichtigen Ausschüttungspolitik in den Wertpapierspezialfonds begegnet werden. Das niedrige Niveau der langfristigen Kapitalmarktzinsen und dessen Entwicklung wird im Hinblick auf den Rechnungszins des Versorgungswerks von 4,0 % ständig kritisch beobachtet, um ggf. angemessen darauf reagieren zu können. Es bewährt sich in diesem Umfeld weiterhin, dass die versicherungsmathematischen Grundlagen im offenen Deckungsplanverfahren nicht nur auf den Erträgen aus den Kapitalanlagen beruhen. Zur Überprüfung und Ausrichtung der Strategie der Kapitalanlage im Hinblick auf die zukünftigen Verpflichtungen des Versorgungswerks wurde eine Asset-Liability-Studie erstellt. Diese zeigt, dass das Versorgungswerk auf dem richtigen Weg ist. Deren Vorschläge zur Ausweitung des Kapitalanlagespektrums innerhalb einer langfristigen Anlagestrategie werden derzeit schrittweise umgesetzt.

Mit dem Jahresabschluss 2017 erfolgte ein weiterer Ausbau der Rücklagen. Die Verlustrücklage wurde wieder auf 5 % der Deckungsrückstellung aufgefüllt und die Rücklage für Zinsverpflichtungen auf ca. 17,3 % der Deckungsrückstellung erhöht. Aus diesem Grund haben der Vorstand und die Vertreterversammlung beschlossen, erneut keine Dynamisierung vorzunehmen und den Rentensteigerungsbetrag zum 01.01.2019 auf der derzeitigen Höhe von 43,75 € zu belassen. Falls in den nächsten Jahren eine günstigere Entwicklung des Kapitalmarktes eintreten sollte, können die Rücklagen später für eine Erhöhung der Anwartschaften und Renten verwendet werden.

Zum 01.01.2018 wurde über einen Geschäftsbesorgungsvertrag die Verwaltung des zum 01.01.2018 neu errichteten Notarversorgungswerks Baden-Württemberg übernommen. Dieses ist mit ca. 270 Mitgliedern relativ klein, so dass eine eigene Verwaltung bzw. Geschäftsstelle den Kostenrahmen des Notarversorgungswerks sehr strapaziert hätte. Aus diesem Grund wurde hier die Zusammenarbeit vereinbart.

Mit der Info 2019 soll im nächsten Jahr dann die Verabschiedung vom Papierformat beginnen. Teilen Sie uns hierfür bitte eine E-Mail-Adresse mit, an die die Information zur Veröffentlichung der Info als PDF auf unserer Webseite gesendet werden soll.

Studieren Sie nun bitte die nachfolgenden Daten, Fakten und Informationen. Für Fragen stehen Ihnen der Vorstand und die Geschäftsführerin gerne zur Verfügung. Wir freuen uns aber auch über Leserpost mit Hinweisen und Anregungen zu Themen für die zukünftigen Mitgliederinformationen.

Ihr **Michael Erhardt**
Steuerberater
Vorsitzender des Vorstands

Geschäftsbericht

für das Geschäftsjahr 2017

Inhaltsverzeichnis

A. Grundlagen des Versorgungswerks der Steuerberater

1. Rechtsgrundlagen
2. Aufgaben und Leistungen
3. Organe
4. Finanzierung und Rechnungsgrundlagen
5. Aufsichtsbehörden

B. Lagebericht

1. Geschäftsablauf
 - 1.1 Vertreterversammlung
 - 1.2 Vorstand
 - 1.3 Geschäftsstelle
 - 1.4 Zugehörigkeit zu Vereinigungen
 - 1.5 Versicherungsmathematisches Gutachten und Rentensteigerungsbetrag
 - 1.6 Haushaltspläne und Rechnungsabschluss 2016
2. Geschäftsergebnis
 - 2.1 Personenbestands- und Beitragszahlen
 - 2.2 Widerspruchsverfahren und Klagen
 - 2.3 Billigkeitsmaßnahmen, Mahnwesen und Vollstreckungen
 - 2.4 Erstattungen, Überleitungen und Nachversicherungen
 - 2.5 Leistungen
 - 2.6 Kapitalanlagen
 - 2.7 Verwaltungskosten
3. Einschätzung der Entwicklung
 - 3.1 Regelpflichtbeitrag in 2018
 - 3.2 Voraussichtliche Geschäftsentwicklung
 - 3.3 Satzungskritik, Satzungsänderungen

C. Jahresabschluss

1. Bilanz zum 31.12.2017
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12. 2017
3. Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2017

A. Grundlagen des Versorgungswerks der Steuerberater

1. Rechtsgrundlagen

Das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg ist als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts eine berufsständische Versorgungseinrichtung für alle Steuerberater, die in Baden-Württemberg ihre berufliche Tätigkeit ausüben. Es hat seinen Sitz in Stuttgart und wurde zum 01.01.1999 errichtet.

Die Rechtsgrundlage für die Errichtung ist das Gesetz über das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg (Steuerberaterversorgungsgesetz - StBVG) vom 16.11.1998 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1998, Seite 609), in Kraft getreten am 01.01.1999, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 23.04.2002 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2002, Seite 177), in Kraft getreten am 01.01.2002, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 16.10.2006 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2006, Seite 293), berichtigt (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2006, Seite 362), in Kraft getreten am 01.01.2007 und geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bauberufsrechts und anderer Gesetze vom 23.02.2016 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2016, Seite 136), in Kraft getreten am 27.02.2016.

Die Satzung in der Fassung vom 14.01.1999, genehmigt mit Bescheid des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 20.01.1999, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 31.03.1999, Seite 229, trat zum 01.04.1999 in Kraft. Eine erste Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 26.11.2002 beschlossen, mit gemeinsamem Bescheid des Finanzministeriums sowie des Wirtschaftsministeriums vom 27.01.2003 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 26.03.2003, Seite 184, am 27.03.2003 in Kraft. Die zweite Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 23.11.2004 beschlossen, mit gemeinsamem Bescheid des Finanzministeriums sowie des Wirtschaftsministeriums vom 23.11.2004 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 22.12.2004, Seite 861, am 01.01.2005 in Kraft. Die dritte Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 24.06.2008 beschlossen, mit Bescheid des Finanzministeriums vom 15.10.2008 sowie des Wirtschaftsministeriums vom 12.09./03.11.2008 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 17.12.2008, Seite 492, am 01.01.2009 in Kraft. Die vierte Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 30.06.2009 beschlossen, mit Bescheid des Finanzministeriums vom 20.07.2009 sowie des Wirtschaftsministeriums vom 27.07.2009 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 30.09.2009, Seite 233, zum 01.09.2009 in Kraft. Die fünfte Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 29.11.2011 beschlossen, mit Bescheiden des Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 28.02.2012 und 15.03.2012 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 25.04.2012, Seite 366, zum 01.07.2012 in Kraft. Die sechste Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 21.11.2013 beschlossen, mit Bescheid des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 18.12.2013 genehmigt und trat mit der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 26.02.2014, Seite 77, zum 01.01.2014 in Kraft. Die siebente Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 06.07.2017 beschlossen, mit Bescheid des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 15.08.2017 genehmigt und trat mit der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 27.09.2017, Seite 468, zum 28.09.2017 in Kraft.

2. Aufgaben und Leistungen

Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe des genannten Gesetzes und der auf ihm beruhenden Satzung zu gewähren. Die Leistungen des Versorgungswerks der Steuerberater bestehen in einem Altersruhegeld, einer Berufsunfähigkeitsrente und einer Hinterbliebenenversorgung einschließlich Sterbegeld. Als subsidiäre Leistungen sind Zuschüsse zu Maßnahmen medizinischer Rehabilitation nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands vorgesehen.

Mitglieder des Versorgungswerks sind Steuerberater, Steuerberaterinnen und Steuerbevollmächtigte sowie Mitglieder nach § 74 Abs. 2 StBerG, sofern sie einer der drei Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg, nämlich Stuttgart, Nordbaden oder Südbaden angehören und bei Errichtung des Versorgungswerks bzw. bei Beginn der Kammermitgliedschaft bis zum 31.12.2008 das 45. Lebensjahr und ab 01.01.2009 das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, die ihre Mitgliedschaft gemäß den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben auf Antrag begründet oder fortgesetzt haben.

Mit Änderung des § 5 StBVG durch die Gesetzesänderung vom 23.04.2002 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2002, Seite 177), in Kraft getreten am 01.01.2002, wird auch Mitglied, wer aus dem Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg wegen eines Wechsels in das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen ausgeschieden war, oder wer infolge einer Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk erst gar nicht Mitglied im Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg werden konnte, wenn die Mitgliedschaft in dem anderen Versorgungswerk oder im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen endet, zu diesem Zeitpunkt die Kammerzugehörigkeit zu einer Steuerberaterkammer in Baden-Württemberg besteht und bis zum 31.12.2008 das 45. Lebensjahr und ab 01.01.2009 das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

Durch die Schaffung des Versorgungswerks erhielten die erwähnten Personen die Möglichkeit, unabhängig von staatlichen Eingriffen in Selbstverwaltung und eigener Gestaltung ihre Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsvorsorge in eigene Hände zu nehmen, wie das die Angehörigen anderer klassischer freier Berufe mit Kammersystem, insbesondere Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer zum Teil schon seit langer Zeit unternommen haben.

Die Vorteile eines selbstverwalteten berufsständischen Versorgungswerks sind eindeutig. Die Solidargemeinschaft des steuerberatenden Berufsstandes eines Landes sichert sich gegen die genannten Risiken gemeinsam und gegenseitig ab. Sie hat die Möglichkeit zur Mitbestimmung und Ausgestaltung der Mitgliedschaft. Jedes Mitglied hat entsprechend der Satzung die Möglichkeit, durch freiwillige Mehrzahlungen Einfluss auf seine Anwartschaftshöhe zu nehmen. Ziel der berufsständischen Versorgung ist es, durch Konzentration auf den Kernbereich des freiberuflichen Risikos eine optimale Versorgung ohne Belastung durch systemfremde Leistungen zu erreichen.

3. Organe

Die Organe des Versorgungswerks und deren Funktionen sind im Folgenden:

Die Vertreterversammlung (§ 3 der Satzung)

Diese besteht aus 15 Mandatsträgern, bestimmt nach den Vorgaben von § 3 StBVG, ausgewählt nach dem Verhältnis der dem Versorgungswerk angehörenden Mitglieder der Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg. Sie beschließt insbesondere über den Erlass und die Änderung der Satzung, die Wahl des Vorstands und seines Vorsitzenden, die Feststellung des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands, die Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen nach Maßgabe der Satzung.

Der Vertreterversammlung gehörten im Geschäftsjahr an:

Vorsitzende:

Dr. Susanne Mack	StB, Dipl.-Kfm.	Ulm
------------------	-----------------	-----

Stellvertreter:

Werner H. Jakob	StB / RB	Heidelberg
-----------------	----------	------------

13 weitere Mitglieder:

Angelika Dieterle	StB, Dipl.-Vw.	Tübingen
Matthias Franz	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Stuttgart
Achim Gottlieb	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Freiburg
Jürgen Härter	StB	Fellbach
Martin Huttenlocher	StB, Dipl. oec	Stuttgart
Birgit Kammers	StB	Kenzingen
Manuela Lander	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Karlsruhe
Andrea Lang	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Albstadt
Anja Lech	StB	Fellbach
Anita Lehner	StB	Ulm
René Naudascher	StB	Mahlberg
Alexander Sturm	StB	Bretten
Renate Wild	StB	Erbach

Der Vorstand (§ 4 der Satzung)

Dieser besteht aus fünf Mitgliedern, von der Vertreterversammlung am 09.07.2015 bzw. 07.07.2016 gewählt gemäß § 3 Abs. 5, Ziff. 3 sowie § 4 StBVG und Satzung. Mindestens drei Mitglieder des Vorstands müssen dem Versorgungswerk angehören, in jedem Fall aber der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sein.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vertreterversammlung und beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerkes, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen.

Der Vorsitzende des Vorstands vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand hat eine Geschäftsführerin bestellt. Diese ist gemäß § 4 Abs. 7 des Steuerberaterversorgungsgesetzes nicht Organ des Versorgungswerks.

Dem Vorstand gehörten im Geschäftsjahr an:

Vorsitzender:

Michael Erhardt StB, Dipl.-Kfm. Geislingen

Stellvertretende Vorsitzende:

Prof. Dr. Petra Bittrolff StB, vBP, Dipl.-Kffr. Bruchsal

drei weitere Mitglieder:

Astrid Boll StB, Dipl.-Bw.(BA) Rheinfelden

Hartmut Kilger RA Tübingen

Michael Tempel StB, Dipl.-Bw.(BA) Reutlingen

Vier Mitglieder des Vorstands sind Mitglieder des Versorgungswerks. Herr Rechtsanwalt Hartmut Kilger ist kein Mitglied des Versorgungswerks, gehört dem Vorstand aber als geeigneter Fachmann an.

4. Finanzierung und Rechnungsgrundlagen

Die Mittel des Versorgungswerks werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch Vermögenserträge und durch sonstige Einnahmen aufgebracht. Sie dürfen nach § 41 der Satzung nur für satzungsgemäße Leistungen, notwendige Verwaltungskosten und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerkes erforderliche Aufwendungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.

Als Finanzierungsverfahren wird das offene Deckungsplanverfahren zur Anwendung gebracht. Die Leistungshöhe wird nach Satzung und versicherungsmathematischem Gutachten im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz derart festgesetzt, dass ein Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben erzielt wird. In der versicherungstechnischen Bilanz werden hierbei auch die künftigen Beiträge und die darauf beruhenden Leistungen berücksichtigt, was auf der Grundlage der gesetzlich verankerten Pflichtmitgliedschaft möglich ist.

Seit dem 01.01.2014 hat der Vorstand die

Heubeck AG
Gustav-Heinemann-Ufer 72a
50968 Köln

mit der versicherungsmathematischen Betreuung beauftragt.

5. Aufsichtsbehörden

Das Versorgungswerk steht unter Aufsicht des Landes Baden-Württemberg. Die allgemeine Rechtsaufsicht wird durch das Finanzministerium, die Versicherungsaufsicht durch das Wirtschaftsministerium ausgeübt. Die allgemeine Rechtsaufsicht bestimmt sich nach § 88 Abs. 3 StBerG und § 118 Abs. 3 sowie §§ 120 bis 125 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Für die Versicherungsaufsicht galten bis zum 26.02.2016 die in § 18 StBVG zitierten besonderen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung. Im Weiteren wird hierzu auf Punkt B.2.6 verwiesen. Seit 27.02.2016 gelten die in § 18 StBVG aufgeführten Regelungen. Gemäß Schreiben der Versicherungsaufsicht vom 21.12.2015 galten bis zum Erlass der weiteren landesrechtlichen gesetzlichen Grundlagen die Verweise im StBVG und der Satzung auf das VAG und die Anlageverordnung jeweils in der Fassung, die am 31.12.2015 gegolten hat. Die Versorgungswerkeaufsichtsverordnung (VersWerkAufsVO BW) ist am 21.04.2018 in Kraft getreten.

B. Lagebericht

1. Geschäftsablauf

1.1 Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist im Jahr 2017 zu zwei Versammlungen zusammengetreten und zwar an den nachbenannten Terminen.

Am 06.07.2017 fand die 42. Vertreterversammlung mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

1. Genehmigung des Protokolls der 41. Vertreterversammlung vom 24.11.2016
2. Bericht der Vorsitzenden der Vertreterversammlung
3. Bericht des Vorsitzenden des Vorstands
4. a) Vorlage des Jahresabschlusses 2016, Erläuterung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
b) Feststellung des Jahresabschlusses 2016
c) Entlastung des Vorstandes gemäß § 42 Absatz 4 der Satzung
5. a) Beschlussfassung zum versicherungsmathematischen Gutachten
b) Beschlussfassung zum Rentensteigerungsbetrag
6. Wahl des Wirtschaftsprüfers
7. Beschlussfassung zum Überleitungsabkommen mit der Steuerberaterversorgung Sachsen-Anhalt
8. Satzungsänderung
9. Wahlordnung für die Vorstandswahl
10. Verschiedenes

Zu allen Punkten erfolgte die entsprechende Beschlussfassung.

Am 30.11.2017 fand die 43. Vertreterversammlung mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

1. Genehmigung des Protokolls der 42. Vertreterversammlung vom 06.07.2017
2. Bericht der Vorsitzenden der Vertreterversammlung
3. Bericht des Vorsitzenden des Vorstands
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2018
5. Beschlussfassung über den Beitragssatz und die Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2018
6. Satzungsausschuss
7. Terminfestlegung für die Vertreterversammlungen in 2018
8. Ergebnis der ALM-Studie
9. Verschiedenes

Zu allen Punkten erfolgte die entsprechende Beschlussfassung.

1.2 Vorstand

Der Vorstand trat in 2017 zu insgesamt sieben Sitzungen zusammen. Die zum Teil zeitlich umfangreichen Sitzungen beinhalteten vor allem Entscheidungen zu Klagen, Widersprüchen, Härtefall-, Erlass-, Stundungs- und Rentenanträgen und zu Zwangsvollstreckungen sowie der Vorbereitung der Beschlussvorlagen zur Vorlage an die Vertreterversammlung.

Weiterhin beschäftigte sich der Vorstand mit der derzeitigen und zukünftigen Kapitalanlage, dem hier notwendigen Berichtswesen an die Versicherungsaufsicht, dem Risikomanagement, der Asset-Liability-Studie, der anstehenden Neugestaltung des Investmentsteuergesetzes ab 01.01.2018, dem Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres, der Satzungsänderung, der Wahlordnung für den Vorstand, der Überprüfung des Versicherungsschutzes der Gremien und der Geschäftsführung, der Mitteilungspflicht gem. § 10 Abs. 2 StBerG, dem Mietvertrag für die neue Geschäftsstelle ab 01.07.2017 sowie dem Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrags mit dem Notarversorgungswerk Baden-Württemberg ab 01.01.2018.

1.3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung des Versorgungswerks lag in der Hand von Frau Bärbel Manck, Diplomverwaltungswirtin (FH) und Diplomwirtschaftsingenieurin (FH). Die Geschäftsstelle war mit vier Vollzeitstellen, einer Teilzeitstelle und zeitweise zwei geringfügig Beschäftigten besetzt.

Das Versorgungswerk hat für die Mitgliederverwaltung weiterhin die Spezialsoftware CuRA der Firma TN CuRA GmbH in Aachen in Einsatz. Dieses Programm wird im Auftrag von mehreren Versorgungswerken entwickelt. Die Finanzbuchhaltung erfolgt ebenfalls weiterhin mit der Software REWE von DATEV. Hier werden über eine Schnittstelle die Buchhaltungsdaten aus CuRA zugeführt. Für das elektronische Archiv ist die DMS-Software d.3 der Firma d.velop im Einsatz.

Die laufenden Verwaltungstätigkeiten bestanden insbesondere im Erlassen der Bescheide zur Festsetzung der Beiträge und zur Beendigung bzw. Befreiung von der Mitgliedschaft. Ferner wurde die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen für die Beiträge überwacht. Renten wurden festgesetzt und ausgezahlt sowie die Überleitung von Beiträgen ausgeführt. Außerdem wurden die gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus Versorgungsleistungsbezügen elektronisch gemeldet und abgeführt. Neben der Mitgliederbuchhaltung wurde die Finanzbuchhaltung inkl. der Jahresabschlussarbeiten ausgeführt. Das Vermögen des Versorgungswerks wurde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, den Verordnungen der Aufsichtsbehörde und den Beschlüssen der Vertreterversammlung und des Vorstands verwaltet. Außerdem erfolgte im Juli 2017 der Umzug in die neuen Räumlichkeiten der Geschäftsstelle in der Sophienstr. 13 in 70178 Stuttgart.

1.4 Zugehörigkeit zu Vereinigungen

Das Versorgungswerk der Steuerberater ist seit dem 01.08.1999 Mitglied der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) mit Sitz in Berlin, in der alle echten berufsständischen Versorgungseinrichtungen in Deutschland zusammengefasst sind. Ihr gehören über 80 weitere Versorgungswerke an. Herr Rechtsanwalt Hartmut Kilger, war von 1988 bis 2004 Mitglied des Rechtsausschusses, seit 2004 Vorstandsmitglied dieses Verbandes und ist seit 2011 Vorstandsvorsitzender des Verbandes. Die ABV fördert die Zusammenarbeit zwischen den Versorgungswerken, ist Informations- und Beratungsstelle für seine Mitglieder sowie gleichzeitig Kontaktstelle zu Bundes- und EU-Behörden. Die gemeinsame Arbeit zur Wahrung des Befreiungsrechts nach § 6 SGB VI ist die derzeit und künftig wichtigste Aufgabe dieses Verbandes.

Die 40. Mitgliederversammlung der ABV fand am 04.11.2017 in Berlin statt. Tagesordnungspunkte waren die üblichen Regularien zum Jahresabschluss 2016 sowie zum Haushalt 2018 und der Bericht zur Lage. Gastredner war Herr Prof Dr. Christian Hagist, WHU, Lehrstuhl für generationenübergreifende Wirtschaftspolitik, zum Thema „Berufsständische Alterssicherung im Spannungsfeld von ‚Solidarität‘ und Effizienz“.

Zwischen den bisher bestehenden zwölf Steuerberaterversorgungswerken in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen (angeschlossen Hamburg und Bremen), Nordrhein-Westfalen (angeschlossen Thüringen), Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sowie im Saarland wurde ein ständiges Rundgespräch eingerichtet. Das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer des Landes Nordrhein-Westfalen (WPV) wurde in dieses Rundgespräch aufgenommen. Ziel ist die gegenseitige Information, die Beratung und die Durchsetzung gemeinsamer Strategien. Das Rundgespräch unterstützt damit vorrangig die Arbeit der ABV bei der Vor- und Nachbereitung der ABV-Themen.

Im Geschäftsjahr 2017 fanden das 35. und 36. Rundgespräch am 19.05.2017 bzw. am 03.11.2017 statt. Themen waren die Berichte aus der ABV, der Erfahrungsaustausch zur Kapitalanlage und Rechnungszins in der Niedrigzinsphase, die Auswertung der Kerndatenabfrage und die Berichte aus den Versorgungswerken sowie Umsatzsteuer bei ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Seit 01.01.2016 bzw. 01.01.2018 bestehen mit folgenden Steuerberaterversorgungswerken Überleitungsabkommen:

- Bayern
- Brandenburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein

Mit dem Steuerberaterversorgungswerk Niedersachsen ist bis zum Berichtszeitpunkt der Abschluss noch nicht erfolgt.

Das Überleitungsabkommen mit dem Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV) besteht weiterhin.

1.5 Versicherungsmathematisches Gutachten und Rentensteigerungsbetrag

Im Geschäftsjahr 2017 wurde das versicherungsmathematische Gutachten für das Geschäftsjahr 2016 durch die Heubeck AG erstellt.

Die Vertreterversammlung beschloss am 07.07.2016 bzw. am 06.07.2017 den Rentensteigerungsbetrag ab 01.01.2017 bzw. ab 01.01.2018 auf 43,75 € zu belassen.

1.6 Haushaltspläne und Rechnungsabschluss 2016

Die Mittel des Versorgungswerks der Steuerberater dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen, der erforderlichen Verwaltungskosten und für sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks erforderliche Aufwendungen und zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden (§ 41 der Satzung). Grundlage hierfür ist ein von der Vertreterversammlung beschlossener Haushaltsplan. Die Haushaltspläne für 2017 und 2018 wurden gem. § 3 Abs. 6 Nr. 4 der Satzung von der Vertreterversammlung am 24.11.2016 bzw. am 30.11.2017 beschlossen und den Aufsichtsbehörden zur Kenntnis vorgelegt.

Der Rechnungsabschluss 2016 (Jahresabschluss mit Lagebericht) und der Geschäftsbericht 2016 des Vorstands wurde gem. § 42 Abs. 3 und § 4 Abs. 8 der Satzung erstellt.

Der Rechnungsabschluss 2016 und die ihm zu Grunde liegende Buchführung wurden Ende Mai 2017 gem. § 42 Abs. 4 Satz 1 der Satzung von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bansbach GmbH, Stuttgart geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Buchführung und der Jahresabschluss des Steuerberaterversorgungswerks einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung entsprechen. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat ebenfalls keinen Anlass zur Beanstandung gegeben. Der aus der Buchführung entwickelte Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versorgungswerks.

Die Vertreterversammlung hat am 06.07.2017 gem. § 3 Abs. 6 Nr. 4 der Satzung über den Rechnungsabschluss 2016 und die Entlastung des Vorstands beschlossen.

Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Beschluss des Rechnungsabschlusses 2016 und die Entlastung des Vorstands durch die Vertreterversammlung wurden der Versicherungsaufsicht gem. § 42 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Satzung vorgelegt bzw. nachgewiesen.

2. Geschäftsergebnis

2.1 Personenbestands- und Beitragszahlen

Der Personenbestand stellt sich zum Jahresende wie folgt dar:

	2017	Vorjahr
aktive Mitglieder am 01.01.	6.452	6.237
Neuzugänge	271	353
auf Vorjahre rückwirkende fortgesetzte/aktivierte Mitgliedschaft	14	8
aus Berufsunfähigkeitsrente zurück in aktiven Bestand	0	0
nicht Mitglied geworden gem. § 5 Abs. 3 der Satzung	- 24	- 30
Befreiung von der Mitgliedschaft gem. § 6 der Satzung	- 4	- 5
Beendigung der Mitgliedschaft durch Beitragserstattung	0	0
Beendigung der Mitgliedschaft durch Beitragsüberleitung	- 46	- 56
Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod	- 7	- 3
Beendigung der Mitgliedschaft mit Anwartschaft	- 33	- 30
auf Vorjahre rückwirkende Mitgliedschaftsbefreiung oder –beendigung	- 1	- 1
Wechsel in den Leistungsbezug	- 27	- 21
aktive Mitglieder am 31.12.	<u>6.595</u>	<u>6.452</u>
davon freiwillige Pflichtmitglieder auf Antrag	21	37
fortgesetzte Mitglieder	166	167
Angestellte	3.687	3.628
Selbstständige	2.908	2.824
weiblich	3.227	3.143
männlich	3.368	3.309
passive Mitglieder am 31.12.	245	222
davon Altersrentner/-innen	226	201
Berufsunfähigkeitsrentner/-innen	19	21
Mitglieder am 31.12.	<u>6.840</u>	<u>6.674</u>
sonstige Leistungsempfänger	63	53
davon Witwen	32	28
Witwer	7	7
Halbwaisen	24	18
ehemalige Mitglieder mit Anwartschaft	379	354
versorgungsausgleichsberechtigte Personen	169	157
anwartschaftsberechtigte Personen am 31.12.	<u>7.451</u>	<u>7.238</u>

Für die aktiven Mitglieder ergibt sich folgende Beitragsstruktur:

Jahr:	2017	2016	2014	2012	2010
Durch Bescheid veranlagt	6.586	6.443	5.984	5.548	5.095
Davon:					
10/10 Beitrag § 11 I Regelpflichtbeitrag	2.133	1.692	1.480	1.305	1.143
10/10 Beitrag § 11 II Persönlicher Pflichtbeitrag	3.844	4.119	3.858	3.607	3.313
davon aus Beitragsbemessungsgrenze	1.401	1.374	1.209	931	882
Beitrag § 11 II aus Einkommen <= 0,00 €	293	297	308	278	256
Beitrag § 13 II aus Sozialversicherung	4	7	7	11	17
davon mit § 14 zusätzlicher Beitrag	454	439	334	259	180
davon Beitrag § 12 III Existenzgründer	23	25	58	64	93
5 - 9/10 Beitrag	144	163	170	183	197
4/10 Beitrag	1	1	1	1	1
3/10 Beitrag	23	23	24	24	25
2/10 Beitrag	23	22	22	22	23
1/10 Beitrag	121	119	114	117	120
Zum Stichtag noch ohne Beitragsfestsetzung:	9	9	11	6	6
Gesamt:	<u>6.595</u>				

Beitragsvolumen zum 31.12.2017:

Das festgesetzte Beitragsvolumen in 2017 beträgt 75.083.204,04 €.

Davon wurden für Vorjahre noch festgesetzt - 297.840,18 €.

Das bereinigte Beitragsvolumen für 2017 beträgt damit **74.785.363,86 €.**

Wegen Niederschlagung wurden dabei 3.343,54 € Beiträge ausgebucht.

2.2 Widerspruchsverfahren und Klagen

Im Geschäftsjahr 2017 waren 61 Widerspruchsverfahren anhängig, davon wurden 40 durch Abhilfe, zehn durch Widerspruchsbescheid und drei durch Rücknahmen oder Sonstiges erledigt. Zum Berichtszeitpunkt sind noch sieben Widerspruchsverfahren aus 2017 und ein Widerspruchsverfahren aus 2013 in Bearbeitung.

Vor den Verwaltungsgerichten wurden in 2017 zwei Klagen anhängig. Zum Berichtszeitpunkt sind zwei weitere Klagen neu hinzugekommen.

2.3 Billigkeitsmaßnahmen, Mahnwesen und Vollstreckungen

Im Geschäftsjahr 2017 waren sieben Härtefallanträge anhängig. In sechs Fällen wurde dem Antrag stattgegeben und der Beitrag ermäßigt. Ein Antrag wurde abgelehnt.

Es wurden 93 Stundungen neu gewährt. 92 Stundungen wurden in 2017 beendet und 36 befanden sich zum 31.12.2017 noch in Ratenzahlung. Stundungszinsen wurden i.H.v. 23.919,17 € festgesetzt.

Für rückständige Beiträge wurden 15.729,01 € Säumniszuschläge festgesetzt. 643,67 € Nebenkosten des Geldverkehrs, 453,60 € Mahnkosten sowie 100,50 € Vollstreckungs- und Prozesskosten wurden nacherhoben.

2.4 Erstattungen, Überleitungen und Nachversicherungen

Für neun Mitglieder endete in 2017 die Mitgliedschaft mit Überleitung. An andere Steuerberaterversorgungswerke wurden 139.106,95 € übergeleitet.

Für 37 Mitglieder endete in 2017 die Mitgliedschaft im Versorgungswerk wegen des Beginns der Mitgliedschaft im WPV. Insgesamt wurden dafür 1.375.704,09 € übergeleitet. Weil davon bei zwei Mitgliedern die Überleitung der Beiträge an das WPV aufgrund der Widerspruchsfrist von sechs Monaten erst in 2018 erfolgen kann, wurden hierfür 75.819,35 € zurückgestellt.

Beitragserstattungen erfolgten 2017 nicht.

Aus anderen Steuerberaterversorgungswerken und dem WPV wurden in 2017 für 14 Mitglieder 338.587,18 € an das Versorgungswerk übergeleitet.

Vier Nachversicherungen mit 196.121,40 € wurde in 2017 in Empfang genommen.

2.5 Leistungen

Seit 2017 wurden weitere 26 Altersrenten geleistet. Ein Altersrentner ist in 2017 verstorben. Insgesamt wurden für 226 Altersrenten (auf das Jahresende bezogen) 2.595.773,38 € gezahlt.

Eine neue Berufsunfähigkeitsrente wurde gewährt. Drei Berufsunfähigkeitsrentner sind verstorben. Für zum Jahresende 19 Berufsunfähigkeitsrenten erfolgte die Zahlung von 434.176,39 €. Drei Anträge auf Berufsunfähigkeitsrente sind zum Berichtszeitpunkt anhängig.

Für 32 Witwen, sieben Witwer und 24 Halbweisen wurden 452.011,22 € Hinterbliebenenrenten gezahlt. Für neun Sterbefälle wurde in 2017 Sterbegeld i.H.v. 19.628,02 € ausgezahlt.

In 2017 wurden sechs Anträge auf Kostenübernahme bei medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen gestellt. Alle Anträge wurden zurückgenommen oder sind durch Sonstiges erledigt. Aus einer Ablehnung in 2016 ist eine Klage weiterhin anhängig.

Aufgrund von rechtskräftigen Versorgungsausgleichen wurden 6.252,61 € an die Deutsche Rentenversicherung Bund ausgezahlt.

2.6 Kapitalanlagen

In 2017 wurden Kapitalanlagen in zwei gemischte Wertpapierspezialfonds und in vier Immobilienspezialfonds getätigt. Das Kapitalanlagevermögen betrug zum 31.12.2017 insgesamt 942.590.423,86 €.

Der Wertpapierspezialfonds LBBW-AM 65 der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH (LBBW AM) erhielt in 2017 rund zwei Fünftel der Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen des LBBW-AM 65 belief sich zum 31.12.2017 auf 433.175.791,55 € mit einem durchschnittlichen Wertzuwachs von 4,25 % p.a. seit Auflage (Rendite nach ROI-Methode). Der ROI des Kalenderjahres betrug 2,67 %. Die BVI-Performance des Kalenderjahres betrug ebenfalls 2,67 %.

Der Wertpapierspezialfonds VSBW der Allianz Global Investors (agi), erhielt ebenfalls rund zwei Fünftel der Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen des VSBW belief sich zum 31.12.2017 auf 418.866.518,07 € mit einem durchschnittlichen Wertzuwachs von 3,96 % p.a. seit Auflage (Rendite nach ROI-Methode). Der ROI des Kalenderjahres betrug 3,80 %. Die BVI-Performance des Kalenderjahres betrug 3,71 %.

Der Immobilienspezialfonds ECF der Savills Investment Management, München, erhielt keine Mittelzuflüsse, da die Mittelzusage vollständig abgerufen ist. Das Fondsvermögen des ECF belief sich zum 31.12.2017 auf 40.000.000,00 €. Die Fondspersormance (IRR) betrug 6,7 % p.a. seit Auflage und 7,2 % im Kalenderjahr.

Der Immobilienspezialfonds Habitare der Quantum Immobilien Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, erhielt 1.770.174,56 € Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen des Habitare belief sich zum 31.12.2017 auf 15.653.404,70 €. Die Fondspersormance (Immobilienrendite) dessen Geschäftsjahres 2017 betrug 4,70 % p.a. seit Auflage und 4,62 % im Kalenderjahr.

Der Immobilienspezialfonds BEOS CREFG III der IntReal International Real Estate Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, erhielt 10.246.270,08 € Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen des BEOS CREFG III belief sich damit zum 31.12.2017 auf 29.145.939,02 €. Die Fondspersormance (Immobilienrendite) betrug 8,74 % p.a. seit Auflage.

Der Hotelimmobilienfonds INTERNOS II SCS, der zum 25.07.2017 neu aufgelegt und für den eine Mittelzusage von 25 Mio. € erteilt wurde, erhielt 5.748.770,52 € Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen des INTERNOS II SCS belief sich damit zum 31.12.2017 auf 5.748.770,52 €. Die Fondspersormance (Immobilienrendite) wurde noch nicht ermittelt.

Die Kapitalerträge zum 31.12.2017 betragen aus den Wertpapierspezialfonds 34.200.000,00 € und aus den Immobilienspezialfonds 4.118.196,50 €, insgesamt 38.318.196,50 €.

Mithin beträgt die Nettorendite der Kapitalanlagen 4,29 % und bei Berücksichtigung der Veränderung der stillen Reserven 3,79 %.

Die Versicherungsaufsicht toleriert durch Bescheid vom 07.12.2000, dass das gesamte gebundene Vermögen überwiegend in gemischten Wertpapier-Sondervermögen, die speziell für das Versorgungswerk aufgelegt worden sind, angelegt wird. Voraussetzung dabei ist, dass diese Vermögen der direkten Kontrolle und Eingriffsmöglichkeit des Versorgungswerks unterliegen und sichergestellt ist, dass die Vermögensanlage innerhalb der Spezialfonds nach den Vorschriften der §§ 54 und 54a VAG in der bis 31.12.2001 geltenden Fassung (alte Fassung - aF) erfolgt. Dies ist u.a. im Rahmen der vierteljährlichen Berichte entsprechend § 54d VAG aF nachzuweisen. Inhaltlich kann sich die Vermögensanlage innerhalb der Spezialfonds somit an den Erläuterungen des Rundschreibens R 4/95 des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 02.12.1995 orientieren. Vorsorglich wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Sonderregelung von den im VAG grundsätzlich eröffneten Möglichkeiten der nicht kongruenten Bedeckung (Vermögensanlage in Fremdwährungen – Anlage C zum VAG aF) und des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten (§ 7 Abs. 2 VAG aF) kein Gebrauch gemacht werden kann. Ab dem 01.01.2002 wurde durch den Gesetzgeber § 54a VAG aF aufgehoben und § 54 VAG aF geändert. An die Stelle des Anlagenkatalogs des § 54a VAG aF trat die Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnIV). Da die Versorgungswerke nicht der unmittelbaren Anwendung unterliegen, teilte die Versicherungsaufsicht mit Schreiben vom 20.11.2001 mit, dass aufgrund der bereits erteilten Sonderregelungen keine Veranlassung für eine Änderung der bestehenden aufsichtsrechtlichen Regelungen besteht. Es blieb deshalb bei der Verweisung auf §§ 54 und 54a VAG aF. Allerdings sind durch Änderung der Grundsätze der Vermögensanlage mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 24.06.2008 Derivate im Rahmen der Wertpapierspezialfonds ausschließlich zur Absicherung gegen Kurs- und Zinsänderungsrisiken bei vorhandenen Vermögenswerten zulässig. Dieser Einsatz von Derivaten wurde von der Versicherungsaufsicht bereits mit Schreiben vom 11.10.2005 für alle baden-württembergischen Versorgungswerke und nochmals speziell die entsprechende Änderung der Grundsätze der Vermögensanlage mit Schreiben vom 12.09.2008 genehmigt.

Am 06.11.2012 erfolgte die Genehmigung der Versicherungsaufsicht als Vorschrift für die Vermögensanlage ab 01.01.2013 statt dem § 54 a VAG aF den § 54 VAG iVm. der Anlageverordnung (AnIV) zu verwenden. Seit 27.02.2016 gelten die in § 18 StBVG aufgeführten Regelungen. Gemäß Schreiben der Versicherungsaufsicht vom 21.12.2015 galten bis zum Erlass der weiteren landesrechtlichen gesetzlichen Grundlagen die Verweise im StBVG und der Satzung auf das VAG und die Anlageverordnung jeweils in der Fassung, die am 31.12.2015 gegolten hat. Die Versorgungswerkeaufsichtsverordnung (VersWerkAufsVO BW) ist am 21.04.2018 in Kraft getreten. Nach deren § 3 Abs. 2 ergeben sich Art und Umfang der zulässigen Anlage des Sicherungsvermögens aus § 215 Absatz 1 und 2 Satz 1 VAG und der (AnIV) in der jeweils geltenden Fassung. Die Versicherungs-aufsichtsbehörde kann Abweichungen zulassen.

Die notwendigen Entscheidungen für die Anlagestrategie werden in den Anlageausschüssen der Spezialfonds getroffen. Beim LBBW-AM 65 gehörten in 2017 dem Anlageausschuss von der Depotbank Frau Sabrina Nowak, LBBW Institutional Sales, sowie vom Versorgungswerk Herr Michael Erhardt, Vorsitzender des Vorstands, Frau Prof. Dr. Petra Bittrolff, stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, und Frau Bärbel Manck, Geschäftsführerin, an. Vorsitzender des Anlageausschusses ist Herr Michael Erhardt. Der Ausschuss hatte in 2000 die Grundsätze der Anlagepolitik festgelegt. 2015 wurde beschlossen, dass der Aktienanteil im Fonds 30 % des Werts des Sondervermögens betragen darf, gemäß den Grundsätzen der Vermögensanlage. Es ist vereinbart, den Aktienanteil aktiv um den Fondsanteil von 15 % zu bewegen bzw. auch in den einstelligen Bereich abzusenken. Aktive und passive Wertsteigerungen des Aktienanteils werden bis 30 % des Aktienanteils zugelassen. Die Benchmark des Fonds war auf 15 % DJ Euro Stoxx 50 und zunächst auf 85 % REX festgelegt worden. In 2008 wurde von der Benchmark REX auf den JP Morgan EMU Bond Index 10 Jahre umgestellt. Dieser wurde in 2012 auf den Merrill Lynch EMU Direkt Government 1-10 Jahre umgestellt. Asset Manager des Fonds ist seit 01.01.2014 die Tresides Asset Management, Stuttgart. Beim Spezialfonds VSBW gehörten in 2017 dem Anlageausschuss von der Depotbank Herr Karl-Heinz Reinhardt, Direktor, Leiter institutionelle und öffentliche Kunden der Filiale Stuttgart der Commerzbank, sowie vom Versorgungswerk Herr Michael Erhardt, Vorsitzender des Vorstands, Frau Prof. Dr. Petra Bittrolff, stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, und Frau Bärbel Manck, Geschäftsführerin, an. Vorsitzender des Anlageausschusses ist Herr Michael Erhardt. Zur Anlagestrategie wurden die gleichen Festlegungen getroffen wie für den Spezialfonds LBBW-AM 65. Bei den Immobilienspezialfonds, an denen auch andere institutionelle Investoren beteiligt sind, gehörten in 2017 den Anlageausschüssen vom Versorgungswerk Herr Michael Erhardt, Vorsitzender des Vorstands und Frau Bärbel Manck, Geschäftsführerin, an. Zusätzlich sind Frau Astrid Boll, Vorstandsmitglied, in den Anlageausschüssen des ECF und des BEOS CREFG III und Herr Michael Tempel, Vorstandsmitglied, in den Anlageausschüssen des Habitare und des INTERNOS II SCS vertreten. Für die Kapitalanlage in Immobilien besteht mit der Firma Risk-Management-Consulting GmbH (RMC), Köln, ein Beratungsvertrag.

2.7 Verwaltungskosten

Die allgemeinen Verwaltungskosten betrugen in 2017 insgesamt 1.179.514,64 €. Die Kosten für die Verwaltung von Kapitalanlagen wurden in 2017 mit 177.977,91 € beziffert.

Im Verhältnis zu den Erträgen (Beiträge und Kapitalerträge) lag der Verwaltungskostensatz im Berichtsjahr bei 1,20 %.

3. Einschätzung der Entwicklung

3.1 Regelpflichtbeitrag in 2018

Der Regelpflichtbeitrag ist gem. § 11 Abs. 1 der Satzung für das Jahr 2018 wie folgt festzustellen:

In Baden-Württemberg geltende jährliche Beitragsbemessungsgrenze	78.000,00 €
In Baden-Württemberg geltende monatliche Beitragsbemessungsgrenze	6.500,00 €
Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung	18,60 %
Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung = Regelpflichtbeitrag	1.209,00 €

Der Regelpflichtbeitrag im Geschäftsjahr 2018 ist damit 21,55 € höher als im Geschäftsjahr 2017.

3.2 Voraussichtliche Geschäftsentwicklung

Im Geschäftsjahr 2018 wird ein ähnlicher Mitgliederzugang erwartet wie im Geschäftsjahr 2017.

Bei den Beiträgen wird eine Erhöhung aufgrund des höheren Regelpflichtbeitrags eintreten. Beitragsmehreinnahmen in 2018 werden sich aber überwiegend aus dem Mitgliederzugang ergeben.

Zum Berichtszeitpunkt sind vier Anträge auf Berufsunfähigkeitsrente anhängig. Durch die Altersstruktur der Mitglieder sind mittelfristig bis zum Jahr 2021 nur geringe Rentenleistungen aufgrund des Alters zu erbringen. Allerdings steigen diese Rentenleistungen weiter langsam an, da sich diese aus aktiven Mitgliedschaftsdauern von inzwischen bis 19 Jahren errechnen. Zum Berichtszeitpunkt werden 229 Altersrenten gezahlt. Beitragserstattungen gem. § 18 der Satzung sind ab 01.01.2009 nicht mehr möglich. Damit können voraussichtlich die Beitragseinnahmen abzüglich der Verwaltungs-aufwendungen, der mittelfristig relativ geringen Rentenleistungen und der Überleitungen überwiegend der Deckungsrückstellung, der Verlustrücklage, der Rücklage für Zinsverpflichtungen und ggf. der Rückstellung für die Leistungsverbesserung zugeführt werden.

Die Vermögensanlage erfolgt weiterhin in zwei gemischte Wertpapierspezialfonds und in vier Immobilienspezialfonds. Die Auflage eines dritten Wertpapierspezialfonds und die Umsetzung der Ergebnisse der Asset-Liability-Studie werden derzeit geprüft. Durch das aufgrund der wachsenden Beitragseinnahmen kontinuierlich ansteigende Anlagevolumen ist mittelfristig mit einer Erhöhung der Kapitalerträge zu rechnen. Allerdings können die Kapitalerträge auch in 2018 weiter von der Kursentwicklung sowohl bei den Rentenpapieren als auch bei den Aktien an den aufgrund der immer noch bestehenden Risiken in Folge der hohen Staatsschulden in allen führenden Industrieländern, der Zinsentscheidungen der Zentralbanken und der geopolitischen Lage weiterhin sehr volatilen Kapitalmärkten mittelbar möglicherweise ungünstig beeinflusst werden. Die Unwägbarkeiten für die Vermögensanlage bleiben weiterhin bestehen. Den Risiken im Bereich der Vermögensanlage ist durch Mischung und Streuung, Verminderung von Bonitätsrisiken und durch Bildung von stillen Reserven zur Vermeidung von Abschreibungen mittels einer vorsichtigen Ausschüttungspolitik in den Spezialfonds zu begegnen. Das Niveau der langfristigen Kapitalmarktzinsen und dessen Entwicklung wird im Hinblick auf den Rechnungszins des Versorgungswerks von 4,0 % fortwährend sehr kritisch beobachtet. Vorsorglich werden deshalb die Verlustrücklage bis 5 % der Deckungsrückstellung gebildet und die Rücklage für Zinsverpflichtungen weiter erhöht.

Veränderungen der personellen Struktur der Geschäftsstelle sind erst ab 2019 geplant. Es sind derzeit vier Vollzeitstellen und eine Teilzeitstelle besetzt sowie eine geringfügig Beschäftigte im Einsatz. Allerdings erfolgte Mitte 2017 der Umzug in notwendige größere Räumlichkeiten. Die Mietkosten werden sich bei einer Vervielfachung der Fläche etwa verdreifachen. Dies kommt in 2018 erstmals voll zum Tragen. In diesen Räumen wird das Versorgungswerk in den nächsten Jahren ausreichend Platz für weitere Mitarbeiter und die umfangreiche Aktenaufbewahrung haben.

Die EDV der Geschäftsstelle unterliegt regelmäßigen Softwareupdates, regelmäßiger Wartung und einem regelmäßigen Austausch der Standardsoftware sowie der Hardwarekomponenten und einer regelmäßigen mehrfachen Datensicherung auf verschiedene Speichermedien.

Seit dem 01.05.2018 ist ein externer Datenschutzbeauftragter bestellt.

Die Risiken der künftigen Entwicklung betreffen die für Versorgungswerke üblicherweise vorhandenen Risiken. Es wird keine Eintrittswahrscheinlichkeit einzelner Risiken gesehen.

3.3 Satzungskritik, Satzungsänderungen

Satzungskritiken waren in 2017 nicht gegeben und sind zum Berichtszeitpunkt nicht bekannt.

Am 27.02.2016 trat die Änderung des StBVG zu den §§ 13 und 18 StBVG in Kraft und am 21.04.2018 die Versorgungswerkeaufsichtsverordnung. Damit wird die Versicherungsaufsicht neu geregelt. Die Satzung ist nun entsprechend anzupassen. Außerdem sind weitere kleinere Änderungen, wie z.B. Änderung des Zuschlags für Versorgungsausgleichsberechtigte in § 38 Abs. 1 Satz 2 der Satzung, für 2018 geplant.

Stuttgart, den 24.05.2018

Michael Erhardt, StB
Vorsitzender des Vorstands

C. Jahresabschluss

1. Bilanz zum 31.12.2017

Seite 20 – 21

2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. – 31.12.2017

Seite 22

AKTIVA

	€	€	Vorjahr T€
A. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE			
I. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände		2.942,00	2
B. KAPITALANLAGEN			
I. Sonstige Kapitalanlagen			
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	942.590.423,86		837.188
2. Einlagen bei Kreditinstituten	<u>0,00</u>	942.590.423,86	0
C. FORDERUNGEN			
I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Mitglieder		6.843.406,33	6.496
D. SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE			
I. Sachanlagen			
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	114.708,83		23
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand			
1. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten	1.616.636,88		900
2. Kassenbestand	56,81		0
III. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>0,00</u>	1.731.402,52	0
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
I. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		5.306,29	4
		<u>951.173.481,00</u>	<u>844.613</u>

PASSIVA

	€	€	Vorjahr T€
A. EIGENKAPITAL			
I. Verlustrücklage	38.774.363,05		35.562
II. Rücklage für Zinsverpflichtungen	<u>134.000.000,00</u>	172.774.363,05	95.000
B. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNG			
I. Deckungsrückstellung	775.487.261,00		711.248
II. Rückstellung für satzungsgemäße Leistungsverbesserung	1.715.328,04		1.299
III. Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Rückkäufe, Rückgewährungsbeiträge, Austrittsvergütungen und Überleitungen	<u>75.819,35</u>	777.278.408,39	679
C. ANDERE RÜCKSTELLUNGEN			
I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	672.470,00		430
II. Sonstige Rückstellungen	<u>166.720,86</u>	839.190,86	150
D. ANDERE VERBINDLICHKEITEN			
I. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft	203.136,54		227
II. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>78.382,16</u>	281.518,70	18
		<u>951.173.481,00</u>	<u>844.613</u>

Stuttgart, den 24.05.2018

Michael Erhardt, StB
Vorsitzender des Vorstands

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
I. Versicherungstechnische Rechnung			
1. Verdiente Beiträge / gebuchte Beiträge		75.083.204,04	70.153.238,12
2. Beiträge aus der Rückstellung für Leistungsverbesserung		0,00	0,00
3. Erträge aus Kapitalanlagen Erträge aus anderen Kapitalanlagen		38.318.196,50	3.261.698,73
4. Sonstige versicherungstechnische Erträge		40.893,59	35.826,34
5. Aufwendungen für Rückkäufe, Rückge- währungsbeiträge, Austrittsvergütungen und Überleitungen		-1.521.063,65	-2.600.672,33
6. Aufwendungen für Versicherungsfälle		-3.501.589,01	-3.058.360,17
7. Veränderung der übrigen versicherungstech- nischen Rückstellungen (Deckungsrückstellung)		-64.239.210,00	-47.522.870,00
8. Aufwendungen für erfolgsabhängige Leistungsverbesserung		-416.062,18	-884.337,50
9. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb			
a) Persönliche Aufwendungen	-660.454,36		-438.746,74
b) Sonstige Aufwendungen	-519.060,28	-1.179.514,64	-375.163,40
10. Aufwendungen für Kapitalanlagen		-177.977,91	-107.476,26
11. Versicherungstechnisches Ergebnis		42.406.876,74	18.463.136,79
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung			
1. Sonstige Erträge		2.044,80	0,00
2. Sonstige Aufwendungen		-35.413,85	-43.263,77
3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		42.373.507,69	18.419.873,02
4. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-161.547,19	-43.729,52
5. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)		42.211.960,50	18.376.143,50
6. Entnahmen aus Gewinnrücklagen aus Rücklage für Zinsverpflichtungen		0,00	0,00
7. Einstellung in Gewinnrücklagen			
a) in Verlustrücklage		-3.211.960,50	-2.376.143,50
b) in Rücklage für Zinsverpflichtungen		-39.000.000,00	-16.000.000,00
8. Bilanzgewinn		0,00	0,00

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Geschäftsbericht des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg, Stuttgart, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Geschäftsbericht (Darstellung der Lage gemäß § 289 HGB und § 55 VAG) nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 238 - 335, 341 HGB) und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg liegen in der Verantwortung des Vorstands des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Geschäftsbericht abzugeben.

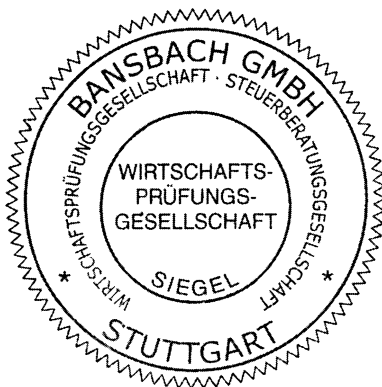
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Geschäftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Geschäftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.



Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg. Der Geschäftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg und stellt die Chancen und die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Stuttgart, den 25. Mai 2018



BANSBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Antje Conradi'.

Dr. Antje Conradi
Wirtschaftsprüfer

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dieter Sagert'.

Dieter Sagert
Wirtschaftsprüfer



BANSBACH

Oktober 2018

Informationen für unsere Mitglieder

Datenschutzinformation zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg verarbeitet zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten personenbezogene Daten. Dazu gehören Daten, welche Sie uns zur Verfügung stellen oder welche wir von Dritten über Sie erhalten. Um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten (Art. 13 und 14 DSGVO) nachzukommen, informieren wir Sie über folgende Inhalte:

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ist das

Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sophienstraße 13
70178 Stuttgart
Deutschland
Tel.: +49 (711) 2224969-0
E-Mail: service@stbv-wb.de
Website: www.stbv-wb.de

Der Datenschutzbeauftragte des Versorgungswerks ist

Matthias Koptschalin
nds Netzwerksysteme GmbH
Carl-Zeiss-Straße 55
72555 Metzingen
Deutschland
Tel.: +49 (7123) 2775-0
E-Mail: dsb@nds-gmbh.de
Website: www.nds-gmbh.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Aufgabenerfüllung entweder von der betroffenen Person selbst oder von Dritten erhalten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet sind.

Beispiele für Dritte:

- Steuerberaterkammern
- Arbeitgeber
- Krankenversicherungen
- Rentenversicherungsträger
- Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)
- Gerichte
- Sonstige Dritte, für die die betroffene Person eine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt hat oder eine rechtliche Befugnis zur Datenübermittlung besteht (z. B. andere Versorgungswerke, Betreuer, Ärzte)

Folgende personenbezogene Daten, die wir von Dritten in den einzelnen Geschäftsfeldern erhalten, sind:

- **Stammdaten** (z. B. Name, Vorname, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum, Bankverbindung)
- **Bereichsspezifische Daten** (z. B. Arbeitgeber, Daten zur Ermittlung des Beitrags an das Versorgungswerk, Daten von Familienangehörigen)
- **Besondere Kategorien personenbezogener Daten** wie Gesundheitsdaten.

3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Um unsere gesetzlichen Aufgaben, die Versorgung der Mitglieder im Fall des Alters und bei Berufsunfähigkeit sowie ihrer Hinterbliebenen bei Tod des Mitglieds, zu erfüllen, benötigen wir personenbezogene Daten.

Wir erheben und verwenden personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung unserer Aufgaben.

Art. 6 Abs. 1 DSGVO dient mit dem Landesdatenschutzgesetz und den bereichsspezifischen Gesetzen, wie dem Steuerberaterversorgungsgesetz (StBVG), oder sonstigen Regelungen als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

4. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?

Alle personenbezogenen Daten, die uns bekannt geworden sind, dürfen wir an andere Personen oder Stellen (z. B. an Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Gerichte, Finanzverwaltung, Steuerberaterkammern oder andere Behörden) weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich angeordnet bzw. zugelassen ist.

Es findet keine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland (Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum) oder eine internationale Organisation statt.

5. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald der Zweck der Speicherung entfällt.

Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Löschung der Daten erfolgt, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben weiter besteht.

6. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DSGVO insbesondere folgende Rechte:

a) **Auskunftsrecht** über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO).

b) **Recht auf Datenberichtigung**, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO).

c) **Recht auf Löschung** der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutrifft.

d) **Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung**, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des KVBW gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DSGVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

e) **Widerspruchsrecht** gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO).

f) Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde,

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Königstrasse 10 a
70173 Stuttgart
Tel.: 0711/615541-0
poststelle@ldi.bwl.de

wenn sie der Ansicht ist, dass Ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

7. Gibt es für die betroffene Person eine Pflicht zur Bereitstellung Ihrer Daten?

Die Verpflichtung zur Bereitstellung Ihrer Daten ist gesetzlich vorgeschrieben und ergibt sich aus den Anzeige- und Mitwirkungspflichten des StBVG und der Satzung des Versorgungswerks.

8. Welche möglichen Folgen hat es, wenn die betroffene Person dieser Verpflichtung zur Bereitstellung nicht nachkommt?

Würde die betroffene Person Ihren Anzeige- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, so kann ihr unter Umständen die beantragte Leistung nicht gewährt oder ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden.

Bestätigung der Beiträge zum Versorgungswerk an die Finanzverwaltung

Aus dem Mitgliederkreis kommen vermehrt Anfragen, ob eine elektronische Datenübermittlung der an das Versorgungswerk gezahlten Beiträge an die Finanzverwaltung erfolgen kann.

Dies ist derzeit nicht möglich, da eine gesetzliche Grundlage für die entsprechende Datenübermittlung fehlt. Dies hat auch der Baden-Württembergische Rechnungshof in seiner Denkschrift 2018 zur Haushalterechnung 2016 an den Landtag Baden-Württemberg (Drucksache 16/4414 vom 12.07.2018) festgestellt.

Solange die gesetzliche Grundlage fehlt, können wir die Bestätigung der Beiträge zum Versorgungswerk, wie bisher, nur in Papierform an die Mitglieder versenden.

Überleitungsabkommen

Mit folgenden Steuerberaterversorgungswerken bestehen seit **01.01.2016** Überleitungsabkommen zu den nachfolgenden Bedingungen:

Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 24 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land **Brandenburg**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine mit Beiträgen belegte Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberater in **Hessen**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in **Mecklenburg-Vorpommern**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine mit Beiträgen belegte Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberater in **Nordrhein-Westfalen** (angeschlossen **Thüringen**)

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerberaterinnen in **Rheinland-Pfalz**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im **Saarland**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine mit Beiträgen belegte Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt oder zum Zeitpunkt des Eintritts der Pflichtmitgliedschaft das 45. Lebensjahr vollendet hat.

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Freistaat **Sachsen**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land **Schleswig-Holstein**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine mit Beiträgen belegte Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Mit dem Versorgungswerk der Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in **Sachsen-Anhalt** wurde ein Überleitungsabkommen zum **01.01.2018** abgeschlossen. Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 24 Monaten zurückgelegt hat.

Dabei gilt generell:

Begann oder endete die Mitgliedschaft während eines Monats, wird der Monat jeweils als voller Monat gerechnet. Sofern das Mitglied bei der abgebenden Versorgungseinrichtung nachversichert worden ist oder zugunsten des Mitglieds zur abgebenden Versorgungseinrichtung eine Überleitung stattgefunden hat, sind die Nachversicherungs- und/oder Überleitungszeiten entsprechend zu berücksichtigen.

Weiter ist die Überleitung ausgeschlossen, wenn

- Beitragsrückstände bestehen und diese nicht innerhalb der Antragsfrist nachentrichtet werden,
- Ansprüche des Mitglieds gegen die abgebende Versorgungseinrichtung ganz oder teilweise abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden sind,
- das Mitglied in dem Zeitpunkt, in dem seine Mitgliedschaft in der abgebenden Versorgungseinrichtung endete, bei der abgebenden oder annehmenden Versorgungseinrichtung einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat oder berufsunfähig war,
- der Versorgungsfall eingetreten ist,
- ein Versorgungsausgleichsverfahren eingeleitet oder abgeschlossen ist oder
- Zusatzbeiträge die satzungsgemäße Begrenzung des aufnehmenden Versorgungswerks zur Zahlung von Zusatzbeiträgen einschließlich der Pflichtbeiträge überschreiten.

Mit Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in **Niedersachsen** (angeschlossen **Bremen** und **Hamburg**) wurde bisher kein Überleitungsabkommen vereinbart. Bis zum Abschluss können hier ggf. Einzelüberleitungen im Rahmen des Musterüberleitungsabkommens vereinbart werden.

Im Bundesland Berlin ist die Errichtung eines Steuerberaterversorgungswerks weiterhin nicht erfolgt.

Das Überleitungsabkommen mit dem **Wirtschaftsprüferversorgungswerk** in Nordrhein-Westfalen besteht weiterhin unverändert.

Sollten Sie zu diesen Themen oder anderen Sachverhalten noch weitere Fragen haben, geben wir Ihnen auf Wunsch gerne schriftlich Auskunft oder stehen Ihnen in der Geschäftsstelle telefonisch zur Verfügung. Außerdem erhalten Sie vielfältige Informationen und Downloads auf unserer Internetseite www.stbv-w-bw.de.

Bärbel Manck
Geschäftsführerin

Rententabelle für das Jahr 2018

Regelpflichtbeitrag: 1.209,00 € = (18,60 % * 6.500,00 €)
 Rentensteigerungsbetrag: 43,75 € EA 67

Eintrittsalter	Viel-faches	Altersrente im 67. Lebensjahr ¹	Berufs-unfähigkeits-rente ¹	Witwen/r-ente nach Altersrente ¹	Witwen/r-ente nach BU-Rente ¹	Halbwaisen-rente nach Altersrente ¹	Halbwaisen-rente nach BU-Rente ¹
20	3,050	6.271,56	5.337,50	3.762,94	3.202,50	627,16	533,75
21	3,025	6.087,81	5.161,41	3.652,69	3.096,84	608,78	516,14
22	3,000	5.906,25	4.987,50	3.543,75	2.992,50	590,63	498,75
23	2,975	5.726,88	4.815,78	3.436,13	2.889,47	572,69	481,58
24	2,950	5.549,69	4.646,25	3.329,81	2.787,75	554,97	464,63
25	2,925	5.374,69	4.478,91	3.224,81	2.687,34	537,47	447,89
26	2,900	5.201,88	4.313,75	3.121,13	2.588,25	520,19	431,38
27	2,875	5.031,25	4.150,78	3.018,75	2.490,47	503,13	415,08
28	2,850	4.862,81	3.990,00	2.917,69	2.394,00	486,28	399,00
29	2,825	4.696,56	3.831,41	2.817,94	2.298,84	469,66	383,14
30	2,800	4.532,50	3.675,00	2.719,50	2.205,00	453,25	367,50
31	2,775	4.370,63	3.520,78	2.622,38	2.112,47	437,06	352,08
32	2,750	4.210,94	3.368,75	2.526,56	2.021,25	421,09	336,88
33	2,725	4.053,44	3.218,91	2.432,06	1.931,34	405,34	321,89
34	2,700	3.898,13	3.071,25	2.338,88	1.842,75	389,81	307,13
35	2,675	3.745,00	2.925,78	2.247,00	1.755,47	374,50	292,58
36	2,650	3.594,06	2.782,50	2.156,44	1.669,50	359,41	278,25
37	2,625	3.445,31	2.641,41	2.067,19	1.584,84	344,53	264,14
38	2,600	3.298,75	2.502,50	1.979,25	1.501,50	329,88	250,25
39	2,575	3.154,38	2.365,78	1.892,63	1.419,47	315,44	236,58
40	2,550	3.012,19	2.231,25	1.807,31	1.338,75	301,22	223,13
41	2,525	2.872,19	2.098,91	1.723,31	1.259,34	287,22	209,89
42	2,500	2.734,38	1.968,75	1.640,63	1.181,25	273,44	196,88
43	2,475	2.598,75	1.840,78	1.559,25	1.104,47	259,88	184,08
44	2,450	2.465,31	1.715,00	1.479,19	1.029,00	246,53	171,50
45	2,425	2.334,06	1.591,41	1.400,44	954,84	233,41	159,14
46	2,400	2.205,00	1.470,00	1.323,00	882,00	220,50	147,00
47	2,375	2.078,13	1.350,78	1.246,88	810,47	207,81	135,08
48	2,350	1.953,44	1.233,75	1.172,06	740,25	195,34	123,38
49	2,325	1.830,94	1.118,91	1.098,56	671,34	183,09	111,89
50	2,300	1.710,63	1.006,25	1.026,38	603,75	171,06	100,63
51	2,275	1.592,50	895,78	955,50	537,47	159,25	89,58
52	2,250	1.476,56	787,50	885,94	472,50	147,66	78,75
53	2,225	1.362,81	681,41	817,69	408,84	136,28	68,14
54	2,200	1.251,25	577,50	750,75	346,50	125,13	57,75
55	2,175	1.141,88	475,78	685,13	285,47	114,19	47,58
56	2,150	1.034,69	376,25	620,81	225,75	103,47	37,63
57	2,125	929,69	278,91	557,81	167,34	92,97	27,89
58	2,100	826,88	183,75	496,13	110,25	82,69	18,38
59	2,075	726,25	90,78	435,75	54,47	72,63	9,08
60	2,050	627,81		376,69	0,00	62,78	
61	2,025	531,56		318,94	0,00	53,16	
62	2,000	437,50		262,50	0,00	43,75	
63	2,000	350,00		210,00	0,00	35,00	
64	2,000	262,50		157,50	0,00	26,25	

¹ Unter der Voraussetzung, dass mit Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk erstmalig die Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk der Steuerberater entstanden ist.

Rententabelle für das Jahr 2019

Regelpflichtbeitrag: ² 1.246,20 € = (18,60 % * 6.700,00 €)
 Rentensteigerungsbetrag: 43,75 € EA 67

Ein- tritts- alter	Viel- faches	Altersrente im 67. Lebensjahr ¹	Berufs- unfähigkeits- rente ¹	Witwen/r- rente nach Altersrente ¹	Witwen/r- rente nach BU-Rente ¹	Halbwaisen- rente nach Altersrente ¹	Halbwaisen- rente nach BU-Rente ¹
20	3,050	6.271,56	5.337,50	3.762,94	3.202,50	627,16	533,75
21	3,025	6.087,81	5.161,41	3.652,69	3.096,84	608,78	516,14
22	3,000	5.906,25	4.987,50	3.543,75	2.992,50	590,63	498,75
23	2,975	5.726,88	4.815,78	3.436,13	2.889,47	572,69	481,58
24	2,950	5.549,69	4.646,25	3.329,81	2.787,75	554,97	464,63
25	2,925	5.374,69	4.478,91	3.224,81	2.687,34	537,47	447,89
26	2,900	5.201,88	4.313,75	3.121,13	2.588,25	520,19	431,38
27	2,875	5.031,25	4.150,78	3.018,75	2.490,47	503,13	415,08
28	2,850	4.862,81	3.990,00	2.917,69	2.394,00	486,28	399,00
29	2,825	4.696,56	3.831,41	2.817,94	2.298,84	469,66	383,14
30	2,800	4.532,50	3.675,00	2.719,50	2.205,00	453,25	367,50
31	2,775	4.370,63	3.520,78	2.622,38	2.112,47	437,06	352,08
32	2,750	4.210,94	3.368,75	2.526,56	2.021,25	421,09	336,88
33	2,725	4.053,44	3.218,91	2.432,06	1.931,34	405,34	321,89
34	2,700	3.898,13	3.071,25	2.338,88	1.842,75	389,81	307,13
35	2,675	3.745,00	2.925,78	2.247,00	1.755,47	374,50	292,58
36	2,650	3.594,06	2.782,50	2.156,44	1.669,50	359,41	278,25
37	2,625	3.445,31	2.641,41	2.067,19	1.584,84	344,53	264,14
38	2,600	3.298,75	2.502,50	1.979,25	1.501,50	329,88	250,25
39	2,575	3.154,38	2.365,78	1.892,63	1.419,47	315,44	236,58
40	2,550	3.012,19	2.231,25	1.807,31	1.338,75	301,22	223,13
41	2,525	2.872,19	2.098,91	1.723,31	1.259,34	287,22	209,89
42	2,500	2.734,38	1.968,75	1.640,63	1.181,25	273,44	196,88
43	2,475	2.598,75	1.840,78	1.559,25	1.104,47	259,88	184,08
44	2,450	2.465,31	1.715,00	1.479,19	1.029,00	246,53	171,50
45	2,425	2.334,06	1.591,41	1.400,44	954,84	233,41	159,14
46	2,400	2.205,00	1.470,00	1.323,00	882,00	220,50	147,00
47	2,375	2.078,13	1.350,78	1.246,88	810,47	207,81	135,08
48	2,350	1.953,44	1.233,75	1.172,06	740,25	195,34	123,38
49	2,325	1.830,94	1.118,91	1.098,56	671,34	183,09	111,89
50	2,300	1.710,63	1.006,25	1.026,38	603,75	171,06	100,63
51	2,275	1.592,50	895,78	955,50	537,47	159,25	89,58
52	2,250	1.476,56	787,50	885,94	472,50	147,66	78,75
53	2,225	1.362,81	681,41	817,69	408,84	136,28	68,14
54	2,200	1.251,25	577,50	750,75	346,50	125,13	57,75
55	2,175	1.141,88	475,78	685,13	285,47	114,19	47,58
56	2,150	1.034,69	376,25	620,81	225,75	103,47	37,63
57	2,125	929,69	278,91	557,81	167,34	92,97	27,89
58	2,100	826,88	183,75	496,13	110,25	82,69	18,38
59	2,075	726,25	90,78	435,75	54,47	72,63	9,08
60	2,050	627,81		376,69	0,00	62,78	
61	2,025	531,56		318,94	0,00	53,16	
62	2,000	437,50		262,50	0,00	43,75	
63	2,000	350,00		210,00	0,00	35,00	
64	2,000	262,50		157,50	0,00	26,25	

¹ Unter der Voraussetzung, dass mit Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk erstmalig die Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk der Steuerberater entstanden ist.

² Die Zahlen sind vorläufig. Die Beträge können sich ändern, falls der Gesetzgeber und /oder die Vertreterversammlung am 29.11.2018 andere Beschlüsse fassen sollte.

Ausschlussfristen der Satzung

§ 7 Befreiungsantrag (für Befreiungen von der Mitgliedschaft nach § 6)

gem. Abs. 1 muss der Befreiungsantrag innerhalb von **sechs Monaten** nach Eintritt der Voraussetzungen für die Befreiung gestellt werden

§ 10 Beginn, Ende und Weiterführung der Mitgliedschaft

gem. Abs. 2 Satz 2 bleibt die Mitgliedschaft aufrechterhalten, wenn das Mitglied dies innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** ab dem Ausscheiden (aus der Kammer und damit aus dem Versorgungswerk) beantragt und nicht Pflichtmitglied in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk wird

gem. Abs. 3 Satz 2 bleibt die Mitgliedschaft aufrechterhalten, wenn das Mitglied dies innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** ab dem Ausscheiden (wegen des Wechsels in das Wirtschaftsprüferversorgungswerk) beantragt

§ 12 Abs. 3 Ermäßigung der Beiträge (bei selbstständiger Existenzgründung bzw. für Ehegatten/eingetragene Lebenspartner, wenn beide Mitglied im Versorgungswerk sind)

gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 kann der Antrag nach Abs. 3 nur innerhalb von **sechs Monaten** nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden

§ 17 Nachversicherung

gem. Abs. 3 ist der Antrag auf Nachversicherung innerhalb **eines Jahres** nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung (also aus dem Beamtenverhältnis) zu stellen

§ 18 Überleitung der Beiträge

gem. Abs. 5 muss die Überleitung der Beiträge innerhalb von **sechs Monaten** nach Beendigung der Mitgliedschaft beantragt werden

§ 23 Kinderbetreuungszeiten

gem. Abs. 1 wird die Kinderbetreuungszeit berücksichtigt, wenn das Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** ab der Geburt des Kindes schriftlich anzeigt, dass es die Betreuung übernimmt und nachweist, dass das Kind von ihm abstammt

§ 24 Rehabilitationsmaßnahmen

gem. Abs. 1 Satz 2 ist der Zuschuss **rechtzeitig vor Einleitung der Maßnahme** schriftlich zu beantragen